



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Odezwa "|Reichsverein sterreichischer Lehrerbildner" w sprawie projektu rządowego o reformie zakładów kształcenia nauczycieli

Liczba stron oryginału

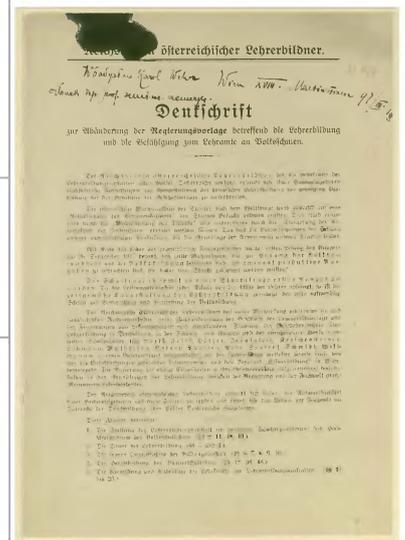
8

Liczba plików skanów

9

Liczba plików publikacji

9



Sygnatura/numer zespołu

TR 033.017

Data wydania oryginału

1918

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+

Ministerstwo Kultury i Dziedzictwa Narodowego.



Reichsverein österreichischer Lehrerbildner.

Wladyslaw Karol Weber Wien XVIII. Martinstraße 97/III. 18
33. 17/1
Abdruck des prof. seminar. neuvergr.

Denkschrift

zur Abänderung der Regierungsvorlage betreffend die Lehrerbildung
und die Befähigung zum Lehramte an Volksschulen.

Der Reichsverein österreichischer Lehrerbildner, der die Lehrkräfte der Lehrerbildungsanstalten aller Völker Oesterreichs umfaßt, erlaubt sich, Euer Hochwohlgeboren nachstehende Forderungen zur Ausgestaltung der heimischen Lehrerbildung zur geneigten Vertretung bei der Beratung der Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

Der planmäßige Wiederaufbau des Staates nach dem Weltkriege wird zunächst auf eine „Reetablierung des Personkapitals“ des Staates Bedacht nehmen müssen. Dies wird einerseits durch die „Mobilisierung der Talente“ und andererseits durch die „Steigerung der Arbeitskraft der Individuen“ erreicht werden können. Das sind die Voraussetzungen der Hebung unserer vaterländischen Produktion, die die Grundlage der Erneuerung unseres Staates bildet.

Mit Recht hat daher der gegenwärtige Finanzminister bei der ersten Lesung des Budgets am 26. September 1917 betont, daß „alle Maßnahmen, die zur Hebung der Volksgesundheit und der Volksbildung bestimmt sind, als eminent produktive Ausgaben zu betrachten sind, die daher vom Staate gefördert werden müssen“.

Die Schulfrage ist somit zu einer Staatsfrage ersten Ranges geworden. Da die Leistungsfähigkeit jeder Schule von der Güte der Lehrer abhängt, so ist die zeitgemäße Ausgestaltung der Lehrerbildung geradezu der erste notwendige Schritt zur Verbreitung und Vertiefung der Volksbildung.

Der Reichsverein österreichischer Lehrerbildner hat unter Mitwirkung zahlreicher in- und ausländischer Fachautoritäten, unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Lehrerbildnertage und der Forderungen von Lehrervereinen nach eingehendem Studium der Gesetzesentwürfe über Lehrerbildung in Deutschland, in der Schweiz und Ungarn und der einschlägigen Werke namhafter Schulmänner, wie Barth, Fries, Höfler, Jerusalem, Kerstensteiner, Lehmann, Muthesius, Natorp, Paulsen, Rein, Seyfert, Schmidt, Willmann u. a., einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die Zustimmung weitester Kreise fand, wie aus den Entschließungen zahlreicher Lehrervereine und des Vereines „Lehrerbildung“ in Wien hervorgeht. Die Regierung hat einige Einzelheiten in ihre Gesetzesvorlage aufgenommen; doch bestehen in den Grundfragen der Lehrerbildung zwischen der Regierung und der Fachwelt große Meinungsverschiedenheiten.

Der Reichsverein österreichischer Lehrerbildner erlaubt sich daher, die Aufmerksamkeit Euer Hochwohlgeboren auf diese Fragen zu lenken und bittet, für das Votum der Fachwelt im Interesse der Durchbildung aller Völker Oesterreichs einzutreten.

Diese Fragen betreffen:

1. Die Stellung der Lehrerbildungsanstalt im gesamten Schulorganismus; das Hochschulkstudium der Volksschullehrer. (§§ 2, 11, 48, 49.)
2. Die Dauer der Lehrerbildung. (§§ 3 und 4.)
3. Die innere Organisation der Bildungsanstalt. (§§ 6, 7, 8, 9, 10.)
4. Die Heranbildung der Bürgerschullehrer. (§§ 12, 34, 48.)
5. Die Vorbildung und Rechtslage der Lehrkräfte an Lehrerbildungsanstalten. (§§ 15 bis 23.)

1. Die Stellung der Lehrerbildungsanstalt im gesamten Schulorganismus. (Lehrerbildungsanstalt und Hochschulstudium.) (§§ 2, 11, 48, 49.)

Die Organisation der Lehrerbildungsanstalt wird in erster Linie von den Berufsaufgaben der Volksschullehrerschaft bestimmt. Mit der alten Anschauung, daß der Lehrer als der Kanal gedacht ist, durch den aus der Lehrerbildungsanstalt die Bildung zu den Volksschulen fließt, hat man wohl endlich gebrochen. Der Lehrer der Gegenwart hat zunächst als *Jugend-erzieher* alle Kräfte der Jugend, die von Natur aus vorhanden sind, zu höchster Leistungsfähigkeit und für den Dienst der gesamten Gesellschaft zu entwickeln. Als *Volksebildner* ist er berufen, den breiten Massen Anteil an dem geistigen Gesamtleben der Nation zu geben, Volk und Wissenschaft, Volk und Kunst zusammenzuführen, wie sie zusammengehören. Als *Staatsbürger* ist er bei der Lösung zahlreicher Aufgaben der Gemeinde-, Landes- und Staatsverwaltung unentbehrlich, wie dies im Kriege klar zutage tritt; ja der Lehrer in Stadt und Land ist geradezu neben dem Heer und der Staatsbeamtenschaft zum Träger des Staatsgedankens geworden.

Wir brauchen also Lehrer — Volkserzieher im großen Stil —, die selbst mit übersehendem Blick in dem Leben der Zeit stehen, die in unserem wirtschaftlichen und technischen, im politischen und rechtlichen, im wissenschaftlichen und künstlerischen Leben verankert sind. Der Lehrer bedarf also der *gleichen Ausbildung wie die höher gebildeten Berufsarten*; die *Lehrerbildungsanstalt* ist somit zu einer dem *Obergymnasium gleichwertigen mittleren Lehranstalt* auszubauen (§ 2) und damit auch das Reifezeugnis dem Reifezeugnis des Gymnasiums bezüglich der *Zulassung zum Hochschulstudium* als *ordentlicher Hörer* gleichzustellen (§ 11). Während die Lehrerbildungsanstalt dem Volksschullehrer die grundlegende *Berufsbildung* vermittelt, soll auch in Oesterreich den begabtesten und strebsamsten Lehrern die Möglichkeit der *Fortbildung* an den Hochschulen gewährt werden. Durch diese *Tüchtigkeitsauslese* aus der österreichischen Lehrerschaft wird eine Hebung der vaterländischen Schule, ihr *Ausbau zu einer Volksebildungsanstalt* und ihre *Mitwirkung an der Sozialisierung der Bildungsfürsorge* neben einer dringend notwendigen *Verjüngung der Schulaufsicht und Schulverwaltung* erreicht werden.

In Deutschland haben bisher 13 Bundesstaaten (Sachsen, Bayern, Württemberg, die thüringischen Staaten, Oldenburg, Hessen u. a.) der Volksschullehrerschaft die Hochschule geöffnet. Die *amtlich**) zusammengestellten Prüfungsergebnisse der Lehrerstudenten an den Hochschulen seien an einzelnen Beispielen dargelegt.

Von 1900—1909 unterzogen sich 232 frühere Volksschullehrer und 119 frühere Mittelschüler der *pädagogischen Staatsprüfung* mit folgendem Erfolge:

Lehrer:		andere Studierende:	
I. Grad	79 = 34.1%	3	= 2.5%
IIa. „	116 = 50%	28	= 23.5%
II. „	22 = 9.5%	44	= 36.9%
IIIa. „	—	9	= 7.6%
III. „	—	1	= 1%
nicht bestanden	15 = 6.4%	34	= 28.5%

In den Jahren 1908—1910 legten in Leipzig 41 Volksschullehrer und 568 frühere Mittelschüler die *Doktorprüfung* an der philosophischen Fakultät mit folgendem Ergebnis ab.

Lehrer:		andere Studierende:	
I. Grad	13 = 32%	46	= 8%
II. „	28 = 68%	279	= 49%
III. „	—	186	= 33%
IV. „	—	57	= 10%

Bei einer Rundfrage**) im Jahre 1904 in Deutschland setzten sich von 49 Universitätsprofessoren 44 entschieden für die Hochschulbildung der Volksschullehrer ein. Trefflich charak-

*) Vgl. Muthesius. Berufsbildung der Lehrer. S. 210 f. — München 1913 und Pädag. Blätter, 1911, S. 43 ff., 328 ff.

**) Vgl. E. Hofmann. Zum Universitätsstudium der Volksschullehrer. Gutachtliche Äußerungen deutscher Hochschullehrer. Gotha 1904.

terifizierte den Bildungsdrang der Lehrer Universitätsprofessor W. Detmer in Jena: „Aus vielfältiger Erfahrung weiß ich und kann es nicht nachdrücklich genug betonen, daß in dem Stande der Volksschullehrer eine geradezu leidenschaftliche Sehnsucht nach Erkenntnis, ein begeistertes wissenschaftliches Streben, ein unvergleichlicher Idealismus herrscht, häufig verbunden mit einem überraschenden Reichtum an Kenntnissen und kraftvoller Betätigung des einzelnen in seinem Wirkungskreise. Das sind herrliche Blüten unseres Kulturlebens, die man sorgsam hegen und pflegen sollte. Die Früchte für unser ganzes Volk würden sicher reifen.“

Kürzlich äußerte sich auch der Professor für Pädagogik und Philosophie an der Wiener Universität Dr. Alois Höfler, „daß in Wien während der letzten zehn Jahre wiederholt Volks- und Bürgerschullehrer (die den mühsamen Weg zur Gymnasialmatura durch Selbststudium zurücklegten) das Doktorat der Philosophie durch Dissertationen aus Pädagogik mit ihren Grundlagen teils in Psychologie, Logik, Ethik, also Philosophie, teils in Geschichte der Pädagogik, erworben haben, womit ich durch die Tat bezeugt zu haben hoffe, daß mir der „Aufstieg der Begabtesten“ unter den Volksschullehrern in die Bildungssphäre der Hochschule nicht nur achtungsgebietend gilt, sondern daß sie durch mich jederzeit gefördert worden ist und auch fernerhin werden wird.“***)

„Der Staat muß durch geistige Kräfte ersetzen, was er an physischen im Kriege verloren hat.“ Dieses Königswort wird Oesterreich in der Frage der Volksschullehrerbildung beherzigen und den tüchtigen Lehrern freie Bahn im Interesse des Staates und seiner Völker zur Hochschule gewähren müssen, soll das gesamte Volksschulwesen zur höchsten Leistungsfähigkeit gelangen.

2. Die Dauer der Lehrerbildung. (§§ 3 und 4.)

Die gegenwärtige Lehrerbildungsanstalt in Oesterreich umfaßt seit 1869 vier Jahrgänge, doch haben 40 von 80 staatlichen Anstalten Vorbereitungsclassen, somit sind 50% der Bildungsanstalten bereits fünfstufig. Der Regierungsvorschlag sieht nur fünf Bildungstufen vor; allerdings soll dieses weitere Jahr oben an den IV. Jahrgang angegliedert, und sollen, wo erforderlich, auch Vorbereitungsclassen vorangestellt werden, also kann die Lehrerbildungsanstalt insgesamt 6 Bildungsjahre umfassen.

Der Reichsverein österreichischer Lehrerbildner fordert eine **einheitliche sechsstufige** Lehrerbildungsanstalt (14.—20. Lebensjahr) und die Vorbereitungsclassen hätte vor dem 14. Lebensjahre als Ersatz der Bürgerschule in jenen Gebieten zu treten, die keine Bürgerschulen aufweisen. Zur Bewältigung des Lehrstoffes einer Obermittelschule allein sind mindestens 4 Jahre notwendig. Auf dieser allseitigen und vertieften Allgemeinbildung müßte eine mindestens **zwei** Jahre umfassende Berufsbildung neben einer die Begabung und Selbstbildung der Zöglinge beachtende wahrfreie Fortbildung aufgebaut werden. (Vgl. hiezu Punkt 31) Durch diese Organisation wird der Hauptfehler der gegenwärtigen Bildungsanstalt, das Nebeneinander von Allgemein- und Berufsbildung, die damit zusammenhängende Oberflächlichkeit und Ueberbürdung, behoben. Das dies in 5 Jahren unmöglich ist, ist durch die Versuche mit 5stufigen Bildungsanstalten nach dem Vorschlage des Universitätsprofessors Hirn an mehreren Privatlehrerbildungsanstalten Niederösterreichs praktisch nachgewiesen. Die Lehrkörper dieser Bildungsanstalten haben nach mehrjährigen Versuchen einmütig sich gegen diese Organisation ausgesprochen und den Ruf nach sechsstufigen Anstalten erhoben, der in Oesterreich zuerst am deutschösterreichischen Lehrertage im Jahre 1882 erhoben wurde.

Die sechsstufige Bildungsanstalt würde sich auch organisch an die zu schaffende 4klassige Volks- und an die 4klassige Bürgerschule oder Untermittelschule angliedern.

Die jetzigen einjährigen Lehrkurse an Bürgerschulen (14.—15. Lebensjahr) sind als Vorbereitung für das praktische Leben eingerichtet und dementsprechend ist der Lehrplan gestaltet worden, sie sind daher, wie die Erfahrung zeigt, für die Vorbereitung zum Uebertritt in die Lehrerbildungsanstalt minder geeignet, ja vielfach wurden ihre Absolventen in die Vorbereitungsclassen der Lehrerbildungsanstalt eingereiht, für die bloß das 14. Lebensjahr als Aufnahmealter gefordert wird.

***) Brauchen wir nach dem Kriege eine Mittelschulreform? Monatshefte für pädagogische Reform 1918, S. 50.

Auch im Ausland ist in den letzten Jahrzehnten die Lehrerbildungsanstalt mindestens sechsstufig eingerichtet worden.

Preußen 1901	6 Jahrgänge		
Württemberg 1911	6	"	
Hamburg	6	"	
Sachsen 1873	6	"	; 1915 sogar 7 Jahrgänge.
Ungarn	4jährige Volksschullehrer-	Seminare	} für Volksschullehrer (eigentlich 6-stufig).
.	2 " landwirtschaftliche	"	
.	4 " Volksschullehrer-	"	} für Bürgerschullehrer (eigentlich 7-stufig).
.	3 " Bürgerschullehrer-	"	
.	4 " Volksschullehrer-	"	} für Abnormenlehrer (6-stufig).
.	2 " heilpädagogische	"	

Jene Gebiete unseres Vaterlandes, die auf einer etwas zurückliegenden Stufe der Entwicklung stehen, bedürfen zur rascheren Anpassung an die Gesamtkultur des Staates einer mehr als sechs Jahre umfassenden Lehrerbildung. (Vgl. die Entwicklung der Bulgaren und Japaner!) Die **sechsklassige** Lehrerbildungsanstalt ist somit der **allerkleinste der nötigen Schritte**, damit unser Vaterland nach wie vor die Bildungshöhe des europäischen Kulturkreises den im Staate lebenden Völkern sichert.

3. Die innere Organisation der Lehrerbildungsanstalt.

(§§ 3, 6, 7, 8, 9, 10.)

Bezüglich der inneren Organisation trat in den Ansichten der führenden Fachleute eine Klärung nach der Richtung ein, daß einerseits eine Trennung der **Allgemeinbildung** (I.—IV. Jahrgang) von der **pädagogisch-praktischen Berufsbildung** (V. und VI. Jahrgang) und andererseits durch die Fortführung einzelner **Pflichtfächer** (Unterrichtsprache, Vaterlandskunde und Mathematik) und durch **wahlfreie Fortbildung** in höchstens **zwei Fächern** eine Verknüpfung der beiden Lehrgebäude (§ 7) herzustellen ist.

Alle Lehrgegenstände der **Allgemeinbildung** sind durch die Konzentration auf die **Kultur des Volkstums in Heimat und Vaterland** und die der **Berufsbildung** durch die Gruppierung um eine **philosophisch vertiefte und soziologisch orientierte Pädagogik** zu einer natürlichen, wohlumgrenzten und abgeschlossenen **Arbeitseinheit** zusammenzufassen. Damit wird das **buntschekige Vielerlei** des Lehrplanes behoben. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, neben den Lehrfächern im Ausmaße der Obermittelschulen — ausgenommen der Fremdsprachen — (§ 7) **Volkswirtschafts-** und **Gesellschaftslehre** zum Erfassen der Wirtschaft und Gesellschaft der Gegenwart einzuführen. Der **volkswirtschaftlich und soziologisch orientierte Geschichtsunterricht** — wie ihn die Regierung vorschlägt — wird mit dazu beitragen, aber allein vermag er ein **Gesamtbild der Gegenwartskultur** für den Volkserzieher nicht zu geben.

Zur Vertiefung der sprachlichen Durchbildung des Lehrers ist das Studium **mindestens einer Fremdsprache** (§§ 6, 8) unerlässlich. Während der Regierungsentwurf nur eine **lebende Fremdsprache** oder eine **Landessprache** zuläßt, schließt der vorliegende Entwurf des Reichsbereines öst. Lehrerbildner auch die Möglichkeit der Einführung von **Latein** ein, da gerade Oesterreich in seiner geschichtlichen Entwicklung zur großen lateinischen Kulturprovinz gehört und ein Einblick in das Wesen der Gegenwart nur aus dem **Verdegange** unserer Kultur erreicht wird; der **Schlüssel zur Geschichte** ist aber das Latein und zugleich auch das beste Mittel zur **reflektierenden Formalbildung**, während die **Naturwissenschaften** der objektiven, und die **Mathematik** der **systematisierenden** **Formalbildung** dienen. Neben einer **Fremd- oder Landessprache** als **Pflichtfach** soll eine **zweite Sprache** neben der Muttersprache als **Wahlfach** möglich sein, um sprachbegabten Zöglingen eine ihrer Neigung entsprechende Bildung zu geben. Auf keinen Fall soll die **grammatische Erlernung** der Sprache sondern mit Hilfe einer **Sprechmethode** das **Verständnis** der **Schriftsteller** angestrebt werden. Die **Berechtigung zum Hochschulstudium** wird von der **Kenntnis** der lateinischen Sprache abhängen, die entweder der Zögling während seiner Bildungszeit als **Pflicht- oder Wahlfach** erlernen kann oder erst nach derselben in ähnlichen Kurien, wie sie für **Realschüler** eingerichtet wurden. Diese Erwägungen führten zu **Abänderungsanträgen** in den §§ 6 und 8 bezüglich der **Sprachenerlernung**.

Im Gegensatz zur Regierungsvorlage sieht der vorliegende Entwurf die Einschränkung der Allgemeinbildung im V. und VI. Jahrgang auf Unterrichtssprache und Mathematik als Werkzeugwissenschaften für die sprachlich-historischen bzw. naturwissenschaftlichen Studien und der Vaterlandskunde als Grundwissenschaft des Volksschullehrers vor. Das Volkstum und Heimat und Vaterland in Vergangenheit und Gegenwart sind die Grundpfeiler des Jugendbildners und Volkserziehers; darum die Forderung nach einer vom Volkstum zur Reichsidee führenden Gestaltung der Lehrpläne und nach der von 12 zu 12 Jahren zu vollziehenden fachlichen Durchsicht, um die Lehrpläne stets mit dem Leben der Gegenwart in Einklang zu bringen.

Gingegen tritt der Reichsverein — wie die vieljährige Erfahrung lehrt — für den Ausbau der bisherigen Landwirtschaftslehre zur Volkswirtschaftslehre ein und will die landwirtschaftliche Betriebslehre durch praktische Betätigung in der Schulgartenpflege ersetzen. (§ 9) Für die zu schaffenden obligatorischen ländlichen Fortbildungsschulen sind Einführungskurse für Lehrer an landwirtschaftlichen Mittelschulen in ähnlicher Weise einzurichten wie für Fortbildungsschullehrer an gewerblichen, kaufmännischen und industriellen Fortbildungsschulen an höheren Handelslehranstalten. (§ 47, Zusatz.)

In ähnlicher Weise ist die Ausbildung von Speziallehrern (§ 13) an staatlichen heilpädagogischen Lehrerbildungsanstalten zu lösen.

Die freiere Gestaltung des Unterrichtes und der Disziplin im V. und VI. Jahrgang durch **wahlfreie Fortbildung** und durch eine Arbeitsweise nach Art der Universitätsseminare (Referate, Wechselreden, Enquêtes, Vorträge, schriftliche Arbeiten u. dgl.) soll der der Altersstufe der Zöglinge entsprechenden Selbstbildung entgegenkommen. Zugleich wird auch für die hervorragend Begabten wie für die einseitig Begabten an Stelle des gleichmäßigen Abarbeitens vorgegebener Penzen etwas von dem leidenschaftlichen Eifer in gesteigerten Leistungen auf dem Gebiet der Neigung treten. Damit wäre auch eine Uebergangsstufe zwischen der Schulgebundenheit und der vollen Freiheit im Lehrberufe, beziehungsweise auch der vollen akademischen Freiheit nach Art des amerikanisch-englischen College geschaffen. So käme die Lehrerbildungsanstalt sicher der Forderung nach, die „akademische Aufgabe einer Einführung in die exakte Denk- und Arbeitsweise nach Kräften einer Lösung zuzuführen“.

Im Vordergrund der Berufsschulung steht im V. und VI. Jahrgange die **pädagogische und methodisch-praktische Ausbildung** der Lehramtszöglinge. Gegenüber der Regierungsvorlage ist im § 6 dieses Entwurfes eine präzisere Aufzählung der theoretischen Pädagogik und ihrer Hilfsfächer, wozu auch die Volkswirtschafts- und Gesellschaftslehre zu rechnen sind, getreten und die Forderung erhoben, daß diese Fächer in der Hand eines Fachmannes vereinigt werden, der zugleich auch die gesamte schulpraktische Tätigkeit der Lehramtszöglinge zu leiten hätte. Bisher war der pädagogische Unterricht größtenteils in der Hand des Direktors. Die Erfahrung zeigte aber, daß der Direktor mit der Gesamtleitung der Lehrerbildungsanstalt und mit administrativen Geschäften so überbürdet ist, daß eine Entlastung des Direktors unbedingt gefordert werden muß. Nicht immer ist der Direktor Fachmann für Pädagogik und doch mußte er nach der heutigen Organisation den pädagogischen Unterricht wenigstens teilweise übernehmen. Der Hauptgrund unserer Forderung ist aber der, daß der gesamten Pädagogik in den beiden letzten Jahrgängen eine so große Stundenzahl und eine fachwissenschaftliche Form zuerkannt werden muß, daß die Direktoren außerstande sein werden, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Die Unterweisung der Zöglinge aus der speziellen Methodik der einzelnen Fächer bedarf eines Ausbaues in der Art, daß dazu noch eine **spezielle Methodik der einzelnen Schuljahre**, wie sie bisher nur für die Elementarklassen bestand, zwecks Einarbeiten in die Literatur der einzelnen Stufen und Verarbeiten an der Hand der verschiedenen Lehrbehelfe für die Schulpraxis unter Leitung der **klassenführenden Hauptlehrer für Schulpraxis hinzutritt**. Denn nicht im Nebeneinander der einzelnen Fächer, sondern in ihrem wohlbedachten **Freinübergreifen** liegt die Hauptaufgabe einer zeitgemäßen Methode.

Eine Meinungsverschiedenheit besteht auch in der Stellung der mit der Lehrerbildungsanstalt verbundenen Volksschule, die in einer Erklärung von 54 Direktoren österreichischer Lehrerbildungsanstalten im Jahre 1916 als **Übungs-, Versuchs- und Musterchule** (§ 3) gekennzeichnet wurde.

Sie dient zunächst den Lehramtszöglingen als Klinik und liefert das Anschauungsmaterial für eine Psychologie des Schulkindes und einzelner psychopathischer Minderwertigkeiten.

Sie gibt als Muster Schule den Zöglingen einen Ueberblick über den vollständigen vorbildlichen Betrieb an der Volksschule.

Als Uebungsschule führt sie durch eigene lehrende Tätigkeit des Zöglings in die wichtigsten Unterrichtsprobleme, die in allen Schulfächern wiederkehren, ein und durch zusammenhängende Unterrichtsarbeit erfährt der Zögling, daß wahre Bildung durch organischen Schulbetrieb nicht durch Einzellektionen erzielt wird. Von der Lehrtechnik wird der Zögling zur Lehrkunst geführt.

Als Versuchsschule sind ihr neue Aufgaben gestellt:

- a) Durch Bearbeitung von Schülercharakteristiken auf Grund von Begabungsdiagnosen, experimentellen Fähigkeitsmessungen (Tests) und Lehrbeobachtungen hat sie die Grundlagen für die richtige Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Schüler zu liefern.
- b) Durch Mitarbeit an der Schaffung von Psychographien der einzelnen Schulklassen wird die geforderte Anpassung des Unterrichtsbetriebes an die „Reallage des Kindes“ eine wissenschaftliche Lösung finden und damit das „Prinzip der Jugendgemäßheit des Unterrichtes“ verwirklicht werden.
- c) Die genaue Erforschung der Kindesnatur wird auch die Voraussetzungen zu einer wissenschaftlich begründeten Berufsberatung schaffen.
- d) Neue Lehrmethoden, neue Lehrmittel wären in dieser Schule erst kritisch zu studieren, bevor sie amtlich zum Gebrauche zuzulassen wären.

Diese Ausgestaltung der Uebungsschule wird es ermöglichen, daß auch die gesamte Pädagogik an den Lehrerbildungsanstalten pädagogisch gelehrt wird und daß die praktische Ausbildung der Zöglinge in einer vertieften Form erfolge, wie sie sich als notwendig erweist. Damit wäre dann auch die volle Gleichwertigkeit der praktischen Ausbildung neben der theoretischen gewährleistet.

Dies zur Begründung der Forderungen in § 3, daß die Uebungsschule einen wesentlichen Bestandteil und nicht ein Anhängsel der Lehrerbildungsanstalt bilden muß und daß die Schülerzahl höchstens 30 betragen darf.

Da durch das Statut für die Einrichtung von zweijährigen Bildungskursen für Kindergärtnerinnen ein neuer Schultyp geschaffen wurde, da ferner die Kindergärten selbst keine Schuleinrichtung, sondern eine Fürsorgeeinrichtung darstellen und deshalb auch dem Ministerium für soziale Fürsorge unterstellt wurden, sollen diese Einrichtungen von den Lehrerinnenbildungsanstalten losgelöst und selbständig organisiert werden. Für die angehenden Lehrerinnen genügt es, wenn sie, wie die angehenden Lehrer, durch den Besuch solcher Fürsorgeanstalten einen Einblick in ihre Einrichtung erhalten. Für die Kindergartenarbeit selbst bietet die Methodik des Elementarunterrichtes genügend Anhaltspunkte. Damit erscheint der betreffende Abänderungsvorschlag zu §§ 6 und 9 begründet.

4. Die Heranbildung der Bürgerschullehrer. (§§ 12, 34.)

Die Schwierigkeiten des Unterrichtes an der Bürgerschule erfordern Fachlehrer, die in stetiger Fühlung mit den Fortschritten der Wissenschaften durch persönlichen Verkehr mit den führenden Männern ihrer Gebiete bleiben. Darum die Verlegung ihrer Ausbildung und Ablegung der Bürgerschullehrerprüfung an pädagogische Universitätsseminare oder an im Range von Hochschulen zu errichtenden pädagogischen Akademien. Die Ausgestaltung der Bürgerschule zu einer Untermittelschule erfordert eine Steigerung der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrer zu gebildeten und selbständig denkenden Männern auf Grund eines Bildungsganges im Zeitraume der Studien eines Geometers oder Pharmazeuten.

Der aus der praktischen Betätigung stammende Bildungsdrang der Bürgerschullehrerschaft muß in geregelte Bahnen geleitet werden und kann nicht durch Festhalten an den seit Jahrzehnten bestehenden Kursen (§§ 12, 48) an Lehrerbildungsanstalten, die allseits als ungenügend bezeichnet werden und zu einer Stagnation in der Entwicklung der Bürgerschule geführt haben, befriedigt werden.

5. Die Vorbildung und Rechtslage der Lehrkräfte an Lehrerbildungsanstalten. (§§ 15 bis 23.)

Die praktische Durchführung all der bisher besprochenen Forderungen kann nur durch **vollwertige, erstklassige Lehrerpersönlichkeiten** an Lehrerbildungsanstalten gewährleistet werden. Darum ist die Frage der Auslese und Heranbildung der Lehrerbildner wohl die Hauptfrage der Reform der Lehrerbildung. Die wichtigste Forderung des Reichsvereines österreichischer Lehrerbildner ist daher — gleichwie die der Organisation der Lehrerbildner in Deutschland und Ungarn — die Schaffung eines **einheitlichen Lehr- und Erziehungskörpers** auf Grund **einheitlicher Vorbildung auf der Hochschule**, wie dies auf dem II. Lehrerbildnertage (1906) nach einem Vortrage des Regierungsrates Fr. Wiechowiski und am III. Lehrerbildnertage (1911) nach einem Vortrage des Regierungsrates Dr. Rudolf Hornich von den Lehrerbildnern aus ganz Oesterreich zum Beschlusse erhoben wurde. Die Fassung der §§ 15 bis 20 a entspricht ganz diesen Beschlüssen und stimmt auch mit den diesbezüglichen Forderungen führender Pädagogen wie Lehmann-Bosen, Kerscheneister-München, Muthesius-Weimar, Natorp-Marburg, Rein-Jena, Senfert-Zschoppau, Schmidt-Altenburg, Willmann-Weitmeritz u. a. vollständig überein.

Nach wie vor soll der Nachwuchs der Lehrerbildner teils aus Mittelschullehrer-, teils aus Volks- und Bürgerichullehrerkreisen kommen. Erstere bedürfen aber einer Vertiefung in das Volksschulwesen — daher die methodisch-praktische Ergänzungsprüfung —, letztere einer wissenschaftlichen Vertiefung in ihre Fächer — daher die Hauptlehrerprüfung im Ausmaße der Lehramtsprüfung für Mittelschulen.

Auch der Unterricht an der Übungsschule erfordert — wie die Erklärung der 54 Direktoren an Lehrerbildungsanstalten sagt — die „Blüte der Lehrerschaft an Volks- und Bürgerichulen“, eine „besondere Neigung zu diesem Berufe, rastlose Arbeit für ihn und restlose Hingabe an ihn“. Diese Voraussetzungen wurzeln aber in tüchtiger Durchbildung und praktischer Schulung, wie sie nur an pädagogischen Universitätsseminaren geboten werden kann. Die Übungsschule erfordert durchgeistigte Lehrerpersönlichkeiten, die von einer philosophischen Auffassung über das Wesen der Erziehung ganz durchdrungen sind. Solche **Hauptlehrer für Schulpraxis** werden nicht nur auf die innere berufliche Formung der angehenden Lehrer den größten Einfluß ausüben, sondern auch auf eine gesunde und zeitgemäße Entwicklung der gesamten Volksschulpraxis fördernd einwirken.

Unser gegenwärtiges Kategoriensystem des Lehrkörpers hat leider zur Folge, daß gerade die fähigsten Übungsschullehrer sehr bald als Hauptlehrer in den Jahrgängen tätig sind und der Schulpraxis entzogen werden. Mit Recht sagt die genannte Direktorenerklärung, „daß dadurch der Verfall unseres Lehrerbildungswesens nicht aufzuhalten ist“.

Von denselben Gesichtspunkten geleitet, hat das Abgeordneten- und Herrenhaus unter Zustimmung der jetzigen Regierung einstimmig bei der Beratung der Lehredienstpragmatik im Juli 1917 im § 48, Absatz 1, die **volle Gleichstellung** der Übungsschullehrer mit Bürgerichullehrerprüfung mit den Hauptlehrern gesetzlich festgelegt. Dieselbe Regierung hat bis anfangs Feber 1918 diese gesetzliche Bestimmung noch nicht durchgeführt und dringt jetzt nach einem halben Jahre auf Aufhebung dieser Bestimmung (Vgl. § 51 der Regierungsvorlage!): ja, die bisherige Zersplitterung des Lehrkörpers wird durch die Fassung der §§ 15 bis 20 noch bedeutend erhöht (neben Übungsschul-, Musik- und Turnlehrern gibt es solche der gleichen Kategorie im Hauptlehrerrang mit und ohne den Titel „Professor“), und auch in der Vorbildung der Übungsschullehrer begünstigt sich die Regierung mit der Lehrbefähigung für Volksschulen, insgesamt 5 Dienstjahren und einem einjährigen pädagogisch-methodischen Kurs an Lehrerbildungsanstalten. (Gegenwärtig weisen von 400 Übungsschullehrern 320 die Bürgerichulprüfung auf.) Bei dieser Rechtslage des Schulpraktikers innerhalb des Lehrkörpers und den geringen Anforderungen an seine berufliche Vorbildung würden höchstens minderwertige Lehrer, die als bescheidene Volksschullehrer in der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten ihr Tagewerk erblicken, das Amt eines Übungsschullehrers übernehmen, umsomehr, als die Volksschul- und Bürgerichullehrer auch bedeutend höhere Gehalte haben.

Wir erheben aus erzieherischen und unterrichtlichen Gründen die **Einheitlichkeit des Lehrkörpers** auf Grund **tüchtiger Durchbildung an der Hochschule**, natürlich abgestuft nach den wissenschaftlichen Fächern (§ 17), für die Schulpraxis (§ 18), für Musik und Turnen (§ 19) zur **Hauptforderung** gleichwie der „Verein der n.-ö. Landesübungsschullehrer“, der Verein „Leh-

rerbildung" in Wien, der „Verein der Musiklehrer an Lehrerbildungsanstalten“, die Lehrerbildner des Auslandes und zahlreiche Lehrervereine, wie die „Wiener pädagogische Gesellschaft, der „Niederösterreichische Landeslehrerverein“, „Verein Dr. Lorenz Kellner“, „Zentralverein der Wiener Lehrerschaft“, die „Sozialpädagogische Gesellschaft“ und andere.

Im Ausland ist die Vorbildung der Lehrerbildner bereits seit Jahrzehnten in ähnlicher Weise geregelt. In Sachsen, Thüringen, Hessen, Bayern, Württemberg und acht anderen Bundesstaaten wird nach 4—6 semestrigen Hochschulstudien eine eigene pädagogische Staatsprüfung für den Dienst an Lehrerseminarien abgelegt. In Ungarn erfolgt nach einer wiederholten Tüchtigkeitsauslese aus dem Volksschul- (4 Jahre) und Bürgerschullehrerseminar (3 Jahre) die Abolvierung der Studien im sogenannten Appony Kolleg (2 Jahre) an der Hochschule, also nach 9jährigem Bildungsgang werden Lehrtalente an die Lehrerbildungsanstalt berufen.

Singegen werden die seit 1896/97 bestehenden viersemestrigen Seminarlehrerkurse zu Berlin, Kosen und Münster heftig bekämpft und ihre Aufhebung zugunsten eines entsprechenden pädagogischen Hochschulstudiums wird gefordert.

Mit der Einführung einer akademischen Vorbildung aller Lehrerbildner und der gleichwertigen Leistung hängt innig die gleiche rechtliche Stellung aller Lehrerbildner nach Rang, Titel, Bezügen (§ 20 b, c) und Lehrverpflichtung (§ 22) zusammen.

Die in dieser Denkschrift aufgestellten Forderungen beziehen sich demnach auf folgende Punkte:

1. Die Lehrerbildungsanstalt hat das Kulturgut des eigenen Volkes und die Berufsbildung in den beherrschenden Mittelpunkt des Unterrichtes zu stellen und ist als sechsstufige „nationale Mittelschule“ dem Obergymnasium als gleichwertige mittlere Lehranstalt zur Seite zu stellen.
2. Der Volksschullehrerschaft sind die Universitäten als Stätten der Fortbildung zu eröffnen und auch die Heranbildung der Bürgerschullehrer ist auf die Universität zu verlegen.
3. Der einheitliche Lehrkörper an Lehrerbildungsanstalten gegründet auf einheitliche Vorbildung an der Hochschule und gleichwertige Leistung bei der Ausbildung der Lehramtszöglinge ist die erste Voraussetzung einer gesunden Reform der Bildungsanstalt.

Die unterzeichnete Leitung des Reichsvereines österreichischer Lehrerbildner legt dem hohen Abgeordnetenhaufe diese Forderungen und ihre Begründungen mit der Bitte um wohlwollende Würdigung und Vertretung vor.

Bezirksschulinspektor
Mois Bilek, Neuhydžow,
I. Präsident-Stellvertreter.

Professor
Karl Glöckner, Prag,
Präsident.

Julius Czerny, Wien,
II. Präsident-Stellvertreter.

Alex. Zinnecker, Prag,
Schriftführer.

Karl Mikovec, Prag,
Kassier.

Viktor Jadrus, Wien,
Berichterstatter.

Raimund Berndl, Linz. **Viktor Fargasch**, Olmütz. **Hermann Gemböck**, Innsbruck.
Direktor kais. Rat **Georg Zeitelberger**, Wien. **Franz Sivec**, Görz. Professor **Wenzel Wonesch**, Budweis. Bez.-Schul-Inspr. **Josef Pöschel**, St. Johann i. P., Salzburg.
Johann Soljan, Borgo Crizzo. **Johann von Golebiowski**, Stanislau.